



Bekanntmachung

der **9. Änderungssatzung** gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB zu dem **Bebauungsplan Nr. 7 „Hanfgarten“** der Gemeinde Ostbevern

vom 07.04.2010

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ostbevern hat in seinen Sitzungen am 16.03.2010 und am 25.03.2010 zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Hanfgarten“ folgende Beschlüsse gefasst:

Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses vom 26.11.2009 (Umwelt- und Planungsausschuss)

Der Aufstellungsbeschluss vom 26.11.2009 wird um das Flurstück 6 tlw. erweitert.

Der beigefügte Kartenauszug in dem die Grenzen des Änderungsbebauungsplanes durch Umrandung gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Satzungsbeschluss (Rat)

Die dem Rat in seiner heutigen Sitzung vorgestellte 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Hanfgarten“ der Gemeinde Ostbevern wird gem. § 13 a BauGB i. V. m. § 10 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBl. I S. 2414) sowie gem. §§ 7 und 41 GO NW (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94, GV NW, S. 666 ff.), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Der Begründung wird zugestimmt.

Geltungsbereich des 9. Änderungsplanes

Der Änderungsbereich ist aus dem als Anlage zu dieser Bekanntmachung beigefügten Auszug aus dem Bebauungsplan ersichtlich.

Belange des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG)

Die Belange des UVPG sind nicht betroffen.

Offenlegung

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Hanfgarten“ liegen im Bauamt der Gemeinde Ostbevern, Hauptstraße 24, 48346 Ostbevern, Zimmer 25, des Rathauses während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Änderungsplanes wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 des BauGB für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch dieses Änderungsverfahren und des § 44 Abs. 4 des BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Jahres in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ostbevern vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NW).

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Hanfgarten“, Ort und Zeit der Auslegung, sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Hanfgarten“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Ostbevern, 07.04.2010

In Vertretung

Hubertus Stegemann

